

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Petra Federau,
Fraktion der AfD**

**Einheitlichkeit, Qualitätssicherung und Datenlage bei der Umsetzung des
Bildungs- und Teilhabepaketes**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen zunächst eine Aufgabe, welche der kommunalen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist. Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte, noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltspunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt. Von der Beantwortung der Fragen zu den Rechtskreisen im eigenen Wirkungskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird daher abgesehen.

Für die Rechtskreise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Landkreise und kreisfreien Städte wegen der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis über eine Abfrage in die Beantwortung der Fragen einbezogen.

Alle Kommunen meldeten zurück, dass ihnen eine Beantwortung in der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Ein weiteres Zuwarten ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich auf kommunaler Ebene. Für eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung sind daher vergleichbare Verwaltungsvorfahren, eine ausreichende Datengrundlage sowie geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung von Bedeutung. Von parlamentarischem Interesse ist insbesondere, welche Unterschiede die Landesregierung festgestellt hat, wie sie die Umsetzung begleitet und ob die vorhandene Datenlage eine Bewertung der tatsächlichen Inanspruchnahme ermöglicht.

Es wird darum gebeten, die Angaben, soweit nicht anders angegeben, für die Jahre 2021 bis 2025 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. August 2026 jeweils nach den sechs Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin aufzuschlüsseln.

1. Welche landesweiten Vorgaben, Verwaltungshinweise, Arbeitshilfen oder Empfehlungen bestehen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets?
2. In welchem Umfang werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten einheitliche Antragsformulare, Nachweisanforderungen, Bewilligungszeiträume und Beratungshinweise verwendet?
3. Welche wesentlichen Unterschiede bei Antragsverfahren, Nachweisanforderungen oder Bewilligungspraxis bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?
4. Welche Maßnahmen plant oder ergreift die Landesregierung, um die Verfahren zu vereinheitlichen, zu vereinfachen oder zu beschleunigen?
5. Wie überprüft die Landesregierung die ordnungsgemäße, rechtmäßige und möglichst einheitliche Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets?
6. Welche Prüfungen, Berichtspflichten, Fachaufsichtsmaßnahmen oder regelmäßigen Datenerhebungen bestehen hierzu?
7. Welche Beanstandungen oder systematischen Umsetzungsprobleme wurden seit 2021 festgestellt?
Welche Maßnahmen wurden jeweils zu deren Behebung ergriffen?

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

8. Welche Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket werden gegenwärtig landesweit einheitlich erhoben?
Welche Daten können zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten vergleichend ausgewertet werden?

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kommen für Leistungsberechtigte in vier Rechtskreisen zum Tragen. Diese vier Rechtskreise umfassen das SGB II, das SGB XII, das BKGG und das AsylbLG.

Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) gemäß § 11a des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum SGB II liegen der Landesregierung Daten zu den Ausgaben in den Rechtskreisen des SGB II und des BKGG in durch die kommunalen Prüfungsämter nachgewiesener Form vor. Diese Daten können zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten vergleichend ausgewertet werden.

Die Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach dem SGB XII und dem AsylbLG werden für Mecklenburg-Vorpommern für alle Teilleistungen in den jeweiligen Jahrbüchern des statistischen Landesamtes unter dem Thema Öffentliche Sozialleistungen Punkt 6.1.3 erfasst. Hierzu wird auf die Übersicht unter folgendem Link verwiesen: https://www.laivmv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/Statistisches%20Jahrbuch/2025_nach_Kapiteln/6%20Oeffentliche%20Sozialleistungen.pdf.

9. Beabsichtigt die Landesregierung, künftig Daten zu Staatsangehörigkeit, Alter, Rechtskreis, Leistungsart, bewilligten und ausgezahlten Beträgen, Behinderung, Schwerbehinderung, drohender Behinderung, Bearbeitungszeiten und Ablehnungsgründen landesweit einheitlich zu erfassen?
10. Beabsichtigt die Landesregierung, künftig regelmäßig einen landesweiten Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorzulegen?
Wenn nicht, aus welchen Gründen sieht sie davon ab?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Hinsichtlich des eigenen Wirkungskreises wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit Blick auf die Fragen 9 und 10 ist darauf hinzuweisen, dass auch die Sozialhilfe nach dem SGB XII von der Sozialdatenübermittlungsverordnung (SozDatVO M-V) vom 21. Juli 2026 umfasst ist und insofern auch die Übermittlung und Auswertung von Daten zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Mecklenburg-Vorpommern geplant ist.